

FRISTWAHRUNG !!!



Widerspruch :

Verfahren: Bei Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Bescheides muß ein Widerspruch eingelegt werden. Das Widerspruchsverfahren ist kostenlos. Kosten entstehen erst durch das Hinzuziehen eines Anwaltes (fachliche Beratung durch einen Anwalt, den AStA, ..., wird auf jeden Fall empfohlen). Wird der Widerspruch zu Deinen Gunsten entschieden und war das Hinzuziehen eines Anwaltes notwendig, werden diese Kosten von der Behörde zurückerstattet. Stellt man fest, daß der Widerspruch falsch war, kann man ihn auch wieder problemlos zurücknehmen (auch schriftlich).

Frist: Der Widerspruch muß spätestens einen Monat nach der Zustellung des Bescheides bei Dir oder Deinen Eltern bei der Behörde, die den Bescheid/Verwaltungsakt erlassen hat, eingehen oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Enthält der Bescheid keine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung, so ist ein Widerspruch binnen einer Frist von einem Jahr zulässig.



Form: Um eine Frist nicht zu versäumen, kann der formlose Widerspruch (*Muster siehe letzte Seite*) zunächst ohne Begründung eingelegt werden. Diese kann man später nachreichen.

Antrag :

Frist : Die Anträge auf irgendwelche Leistungen sollten möglichst schnell gestellt werden, da man oft erst ab dem Monat der Antragstellung z.B. gefördert wird. Wenn Du noch nicht alle Unterlagen/Nachweise beisammen hast, reicht es, wenn Du nur den Antrag (beim BAföG: Formblatt 1) abgibst und den Rest später nachreichst.

Form : Wenn Du kein Antragsformular hast, genügt zur Fristwahrung ein Brief/Blatt mit *Deinem Namen, Deiner Adresse* und dem *Datum* und dem Satz „*Hiermit beantrage ich* (z.B. *Ausbildungsförderung, Wohngeld*)... Du wirst dann von der Behörde angeschrieben und aufgefordert die Formblätter auszufüllen und entsprechende Unterlagen einzureichen. Anträge kann man auch problemlos wieder zurücknehmen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand :

Verfahren: Hast Du ohne Verschulden (z.B. Krankenhaus) eine gesetzliche Frist versäumt, kannst Du die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen.

Frist: Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen und die Begründung glaubhaft zu machen.

Form: Kann formlos gestellt werden, der versäumte Antrag/Widerspruch sollte wiederholt werden.

Wenn es um sehr wichtige Fristen geht, ist eine **Beratung** bei einem Anwalt oder beim AStA-Sozial-Referat auf jeden Fall zu empfehlen.

**Eine Gewährleistung für die Richtigkeit des Inhalts
kann leider nicht übernommen werden.**

Beispiel für einen Widerspruch ohne Begründung !!

Max Mustermann
Beispielstr. 1
00000 Musterstadt

Musterstadt, den __. __. 19 __

Studentenwerk Darmstadt
Amt für Ausbildungsförderung
Postfach 10 13 21
64213 Darmstadt

(Bzw. entsprechende Behörde)

Betr.: Widerspruch
Förd.-Nr. ____ - ____

(Bzw. Akten-Zeichen)

Bezug: Ihr Bescheid vom __. __. 19 __

(Datum)

Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bescheid vom __. __. 19 __ (Datum) ein.

Die Begründung reiche ich nach.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)